

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IN-telegence GmbH

1. Präambel

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der IN-telegence GmbH, nachfolgend IN-telegence genannt, und dem Vertragspartner, nachfolgend Kunde oder Partner genannt, hinsichtlich sämtlicher von IN-telegence erbrachter Leistungen.
- 1.2. Die IN-telegence, ist ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, der zu diesem Zweck ein eigenes, bundesweites Telekommunikationsnetz betreibt, das mit den Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber, insbesondere der Telekom Deutschland (Telekom), zusammengeschaltet ist. IN-telegence ist sowohl als Verbindungsnetzbetreiber (VNB) im Bereich der Mehrwertdiensterrufnummern als auch als Teilnehmernetzbetreiber (TNB) tätig. Die IN-telegence erbringt für ihre Kunden Telekommunikations (TK)-Dienstleistungen und hiermit in Zusammenhang stehende sonstige Leistungen.
- 1.3. IN-telegence realisiert als VNB für ihre Kunden, die mittels der im Netz der IN-telegence geschalteten Rufnummern für Endkunden erreichbar sein wollen, sowohl Rufnummern im Bereich der sog. online gebillten (Mehrwert-)Dienste (Online-Billing – insb. 0180, 0800, 0137) als auch Rufnummern im Bereich der sog. offline gebillten (Mehrwert-)Dienste (Offline-Billing – z.B. 0900, 118xy). Die für die Nutzung der Rufnummern ggf. anfallenden Verbindungsentgelte werden nach den geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen durch die TNB der Anrufer fakturiert und im Ersteinzug zusammen mit den eigenen Entgelten der TNB vom Endkunden eingezogen. Die TNB machen die Verbindungsentgelte, die auch die ggf. anfallende Anbietervergütung enthalten, entweder im eigenen Namen als eigene Forderung (Online-Billing) oder im Namen von IN-telegence im Rahmen der Telefonrechnungen gegenüber den Endkunden (Offline-Billing) geltend. Die Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit von offline gebillem TK-Verkehr aus Netzen alternativer Teilnehmernetzbetreiber (alt. TNB), d.h. anderen Netzen als der Telekom, ist allerdings davon abhängig, ob eine Zusammenschaltungsvereinbarung und insbesondere ein Fakturierungs- und Inkassovertrag (F&I-Vertrag) zwischen IN-telegence und dem alt. TNB besteht. Eine generelle Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit von offline gebillten Diensten aus den Netzen aller alt. TNB kann aus regulatorischen Gründen derzeit nicht gewährleistet werden. Eine Liste der aktuell am F&I-Verfahren mit IN-telegence teilnehmenden alt. TNB wird dem Kunden seitens IN-telegence auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern ein alt. TNB nicht am F&I-Verfahren mit IN-telegence teilnimmt, ist er nach den geltenden regulatorischen Bestimmungen nicht berechtigt, IN-telegence den TK-Verkehr zuzuführen. Eine Sperrverpflichtung seitens IN-telegence besteht nicht, sondern allein auf Seiten des alt. TNB. Ein Anspruch des Kunden gegenüber IN-telegence auf Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zwecks Zuführung bzw. Annahme von TK-Verkehr aus bestimmten alt. TNB-Netzen besteht nicht.
- 1.4. Die Vertragserfüllung wird wesentlich beeinflusst durch die regulatorischen Rahmenbedingungen des TKG (Telekommunikationsgesetz), die aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV), den für den TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden und Gerichte sowie des zwischen der IN-telegence und der Telekom geltenden Interconnection-Vertrages (IC-Vertrag oder Zusammenschaltungsvertrag) sowie der geltenden Fakturierungs- und Inkassoverträge. Die Parteien stimmen hierüber überein, ebenso darüber, dass das Risiko von Änderungen dieser Rahmen-

bedingungen nicht einseitig von IN-telegence zu tragen ist. Änderungen der Rahmenbedingungen können daher zu einer Vertragsanpassung führen.

- 1.5. IN-telegence erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zusätzlich veröffentlichter Besonderer Geschäftsbedingungen für die einzelnen Produkte, der jeweiligen Auftragsformulare, ggf. gesonderter Leistungsbeschreibungen, ggf. gesonderter Service Level Agreements (SLA) und der vereinbarten Preise (Preislisten). Abweichende Geschäftsbedingungen des Partners gelten auch dann nicht, wenn IN-telegence ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für die bereits bestehenden Vertragsbeziehungen der Vertragspartner als auch für zukünftige Verträge über Leistungen der IN-telegence.
- 1.6. Sofern Regelungen der einzelnen Besonderen Geschäftsbedingungen der IN-telegence von diesen AGB abweichen, gelten die spezielleren Bedingungen der Besonderen Geschäftsbedingungen.
- 1.7. IN-telegence wird den Partnern Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich (in der Regel per E-Mail oder Fax) mitteilen. Diese Änderungsmöglichkeit gilt auch für die Besonderen Geschäftsbedingungen und darin enthaltene Tarife oder Leistungsbeschreibungen bzw. SLAs. Der Partner kann den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung (ggf. außerordentlich) jederzeit zu dem Tag vor Inkrafttreten der Änderungen kündigen, sofern die Bedingungen zuungunsten des Partners geändert werden. Werden nur einzelne Leistungen geändert, besteht auch nur insoweit ein außerordentliches Kündigungsrecht des Partners. IN-telegence wird den Partner auf die Kündigungsmöglichkeit und weiter darauf hinweisen, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners als erteilt gilt. Macht der Partner von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Änderung somit zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt wirksam.

2. Leistungen der IN-telegence

- 2.1. IN-telegence stellt ihre Telekommunikationsdienstleistungen und sonstigen Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ihren Partnern zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Leistungserbringung nach dem neuesten Stand der Technik besteht nicht.
- 2.2. IN-telegence ist berechtigt, die den vereinbarten Leistungen zugrunde liegenden technischen, betrieblichen und vertraglichen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies zu einer Verbesserung der vereinbarten Dienstleistungen führt und die Erbringung der Dienstleistungen nicht beeinträchtigt. Der Partner wird von solchen Änderungen rechtzeitig schriftlich informiert.
- 2.3. Die Leistungen von IN-telegence als VNB umfassen die Einrichtung und betriebsfähige Bereitstellung der beauftragten Rufnummern (MWD-Rufnummern und geographische Rufnummern) im Netz der IN-telegence sowie den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals (Verbindung). Im Fall von paketvermittelten Diensten leistet IN-telegence den Verbindungsaufbau über ein Signalisierungsprotokoll. Ankommende Anrufe zu den Rufnummern werden automatisch nach einem vom Partner schriftlich zu bestimmenden Routingplan z.B. zu einer Audiotex-Plattform, zum Call-Center des Partners oder anderen, vom Partner jeweils schriftlich beauftragten – oder über den Servicepoint vom Partner selbst eingestellten – Zielen geroutet. IN-telegence bietet lediglich die Zugangsvermittlung für den Partner zu dessen Angeboten sowie deren Abrechnung im Verhältnis zum Endkunden (Endnutzer), ist nicht selbst Anbieter des jeweiligen Mehrwertdienstes und stellt diesen auch nicht

als eigenen oder fremden Inhalt bereit. Das Bereitstellen IN-telegence seitens der BNetzA zugeleiteter Rufnummern für den Kunden ist nicht notwendig Gegenstand der vertraglichen Leistungen und erfolgt nur, soweit dies rechtlich bzw. regulatorisch möglich und zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart ist. Die TK-Dienstleistungen der IN-telegence beinhalten in der Regel die Einrichtung bzw. betriebsfähige Bereitstellung einer beauftragten Rufnummer, die Einrichtung und Änderung des gewünschten intelligenten Routings, die Einrichtung und Änderung von Tarifansagen, ferner den Verbindungsaufbau und die Zuführung der Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom bzw. ggf. weiteren mit IN-telegence zusammengeschalteten Festnetzen sowie ggf. aus den Mobilfunknetzen. Die Zuführung aus dem Mobilfunk ist nicht für alle Rufnummerngruppen gewährleistet und muss durch den Kunden gesondert beauftragt werden.

- 2.4. IN-telegence erbringt ferner Telekommunikationsdienstleistungen als Teilnehmernetzbetreiber unmittelbar gegenüber Endkunden (z.B. IN-virTel).
- 2.5. Über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im engeren Sinne hinaus erbringt IN-telegence für den Partner weitere, hiermit im Zusammenhang stehende sonstige Leistungen (z.B. Anbindungen an die Abrechnungsschnittstellen der Mobilfunkanbieter, ACD, Servicepoint, Hosting von Servern, Vermietung von Telefonendgeräten).
- 2.6. Einzelheiten hinsichtlich der Leistungen der IN-telegence ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen und ggf. gesonderten Leistungsbeschreibungen sowie SLAs, die in den Vertrag einbezogen wurden.
- 2.7. IN-telegence ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

3. Beauftragung einzelner Leistungen und Vertragsschluss/ Sicherheitsleistung

- 3.1. Voraussetzung für die Freischaltung bzw. Erbringung der einzelnen Dienste ist eine schriftliche Beauftragung der jeweiligen Dienstleistung (grundsätzlich) mittels des gesondert dafür vorgesehenen Auftragsformulars nebst Übersendung der unterzeichneten Preislisten der beauftragten Leistungen sowie die Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Dienstleistungsvertrags-Formulars (Rahmenvertrag). Der Partner hält sich jeweils an seinen Auftrag gegenüber IN-telegence 4 Wochen ab Zugang gebunden. IN-telegence bleibt in der Annahme der Aufträge frei. Der Vertrag über die Erbringung einzelner Leistungen kommt zustande, wenn IN-telegence diesen Auftrag schriftlich (z.B. per E-Mail oder Fax) bestätigt oder die gewünschte Dienstleistung freischaltet bzw. vornimmt.
- 3.2. Über jede beauftragte Leistung (z.B. Schaltung einer Servicerufnummer) kommt zwischen den Parteien ein gesonderter Vertrag zustande, auch soweit der Kunde mehrere Leistungen gleicher Art gleichzeitig über dasselbe Auftragsformular beauftragt hat.
- 3.3. IN-telegence ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages die Bonität des Partners zu prüfen. Zu diesem Zweck können Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien eingeholt werden. Der Partner ist hiermit einverstanden. IN-telegence wird dem Partner auf Anfrage Namen und Adressen der genutzten Wirtschaftsauskunfteien mitteilen.
- 3.4. IN-telegence ist weiter zur Deckung von etwaigen Zahlungsausfällen des Kunden berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen von der Stellung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe durch den Kunden abhängig zu machen. Eine Sicherheitsleistung kann auch während der Vertragslaufzeit vom Kunden gefordert werden. Die Sicherheitsleistung ist vom Partner durch Hinterlegung von Geld auf das Konto der IN-telegence oder durch Beibringung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelasse-

nen Kreditinstituts zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird fällig und von IN-telegence in Anspruch genommen, sobald die Verbindlichkeiten des Kunden seine etwaigen Forderungen auf Anbietervergütungen übersteigen und der Partner trotz Fälligkeit und Mahnung nicht an die IN-telegence zahlt. IN-telegence wird dem Partner die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Services, für den die Sicherheitsleistung erhoben wurde, zurückgewähren, sobald IN-telegence keine Ansprüche mehr gegen den Partner aus diesem Service zustehen, soweit die Sicherheitsleistung nicht bereits durch IN-telegence in Anspruch genommen wurde.

4. Bereitstellung von IN-telegence zugeteilten Rufnummern

- 4.1. Die Bereitstellung von Rufnummern, die der IN-telegence originär seitens der BNetzA zugeteilt wurden, bzw. die abgeleitete Zuteilung solcher Rufnummern erfolgt nur nach Maßgabe der Ziffer 2.3. dieser AGB. Ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung solcher Rufnummern besteht nicht.
- 4.2. Der Kunde sichert zu, dass er diese Rufnummern nicht seinerseits Dritten zur Verfügung stellt, sondern ausschließlich selbst nutzt (Verbot von Kettenverträgen). Einzige Ausnahme hierzu bildet der Rufnummernbereich (0)137.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1. Der Kunde sichert zu, dass er im Rahmen der Vertragsbeziehungen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen strikt beachtet. Er wird die Leistungen der IN-telegence insbesondere nicht zur Vornahme rechtswidriger Handlungen oder sonst in missbräuchlicher Weise nutzen.
- 5.2. Der Kunde versichert, dass die Inhaber des von ihm beauftragten Routingziels, auf die ankommende Anrufe weitergeleitet werden, mit der Zuführung der Verbindungen einverstanden sind. Der Kunde wird IN-telegence eine E-Mail-Adresse seines Geschäftsbetriebs nennen, die IN-telegence zur Übersendung grundlegender Vertragserklärungen bzw. Vertragsunterlagen, wie Erstellung und Änderungen von Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen sowie SLAs verwenden kann.
- 5.3. Der Kunde wird IN-telegence Änderungen seiner Firma inklusive der Rechtsform, seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift sowie seiner E-Mail-Adresse (für Vertragsmitteilungen der IN-telegence) unverzüglich schriftlich mitteilen und IN-telegence entsprechende Beleg-Dokumente (z.B. geänderte Handelsregistereinträge), soweit solche ausgestellt werden, unaufgefordert zukommen lassen. Verstößt der Partner schuldhaft gegen diese Verpflichtung und ist er aufgrund dessen für IN-telegence nicht erreichbar, geht dies zu seinen Lasten. Änderungen seiner Bankverbindung wird der Partner IN-telegence stets per Brief oder Fax mitteilen, wobei Partner eine Vorlaufzeit von 3 Werktagen zu berücksichtigen hat.

6. Verantwortlichkeit und besondere Pflichten des Kunden als Anbieter von MWD

- 6.1. Für Angebot und Inhalt der Mehrwertdienste ist ausschließlich der Partner verantwortlich. Er versichert, dass Angebot und Inhalt der Mehrwertdienste den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Der Partner beachtet insbesondere die geltenden Verbraucherschützenden Regelungen des TKG, derzeit §§ 66a ff., bzw. etwaige Nachfolgevorschriften in eigener Verantwortung. Er sichert ferner zu, dass die Nutzung von MWD-Rufnummern im Rahmen der Bestimmungen der BNetzA (z.B. Verfügungen im Amtsblatt der BNetzA, insb. Nutzungsbedingungen in Form von Nummernplänen o.ä.) bzw. bei ausländischen MWD-Rufnummern unter Beachtung entsprechender gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben des jeweiligen Landes erfolgt.

- 6.2. Der Partner sichert zu, dafür zu sorgen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen auch dann einhält, wenn er Inhalte anderer Anbieter auf seiner Mehrwertdienstplattform anbietet oder weitere Unterkunden zulässt. Der Partner wird in diesen Fall jeden Unterkunden sinngemäß zur Einhaltung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten verpflichten und hat für deren Einhaltung einzustehen.
- 6.3. Der Partner wird gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen in der Werbung sowie der Gestaltung des Dienstes klarstellen, dass die angebotenen Inhalte ausschließlich eigene Inhalte des Partners oder vom Partner als Vorleistung bezogene fremde Inhalte darstellen. Da sich die Leistungserbringung von IN-telegence auf die Zugangsvermittlung beschränkt, darf in keiner Weise der Eindruck erweckt werden, dass IN-telegence diese Inhalte als eigene Inhalte anbietet.
- 6.4. Der Partner übersendet IN-telegence mit der Beauftragung zur Schaltung einzelner, kundeneigener Rufnummern (s. Ziffer 6.9., letzter Satz) eine Kopie des Zuteilungsbescheides für die betreffende Rufnummer. Er wird IN-telegence unverzüglich informieren, sofern sich an der Nutzungsberechtigung für seine im Netz der IN-telegence geschalteten Rufnummer(n) etwas ändert, z.B. durch den Widerruf der Nummernzuteilung durch die BNetzA oder die Rückgabe der Rufnummer.
- 6.5. IN-telegence kann den Kunden verpflichten, im Rahmen der Beauftragung einzelner Leistungen im Bereich MWD-Rufnummern eine schriftliche Dienstbeschreibung zu übermitteln und ist berechtigt, die Freischaltung des Dienstes bzw. der Rufnummer vom Vorliegen einer solchen Dienstbeschreibung abhängig zu machen. Anforderungen an die Form und den notwendigen Inhalt der Dienstbeschreibung werden von IN-telegence vorgegeben. Sofern der Kunde danach andere Dienste unter der geschalteten MWD-Rufnummer anbieten will, muss er IN-telegence unverzüglich eine geänderte Dienstbeschreibung zukommen lassen. Im Übrigen stellt der Kunde sicher, dass er IN-telegence auf Anfrage unverzüglich Informationen zu den unter einer MWD-Rufnummer erbrachten Dienstleistungen liefert; dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeitpunkte der Dienstleistungserbringung.
- 6.6. Der Partner darf gegenüber Endkunden keine anderen Preise kommunizieren als die entweder gesetzlich bzw. durch die BNetzA festgelegten oder sonst mit IN-telegence vereinbarten Endkundenpreise.
- 6.7. Im Fall der Nutzung von Rufnummern durch Kunden des Partners (Unterkunden) wird der Partner IN-telegence unverzüglich und unaufgefordert Namen und ladungsfähige Anschrift des Unterkunden mitteilen, damit IN-telegence ihren Auskunftspflichten gegenüber der BNetzA nachkommen kann (vgl. 7.2. dieser AGB).
- 6.8. Der Kunde benennt IN-telegence eine Beschwerdeanschrift nebst einer zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Beschwerde-Hotline-Rufnummer und wird diese Daten gegenüber IN-telegence stets aktuell halten.
- 6.9. Sofern der Partner als Reseller seinen Kunden (Unterkunden) seitens der BNetzA zugeteilte Rufnummern im Netz der IN-telegence schalten lässt, stellt er sicher, dass sein Kunde ihn entsprechend beauftragt hat und ihn ermächtigt, etwaige Anbietervergütungen im eigenen Namen des Partners mit IN-telegence abzurechnen. Ist im Rahmen dieser AGB auf Rufnummern des Partners Bezug genommen, sind hiermit auch dessen Kunden zugeteilte Rufnummern gemeint.

7. Beauskunftung von Kundendaten bei Beschwerden bzw. behördlichen Auskunftersuchen

- 7.1. IN-telegence ist berechtigt, bei Anfragen bzw. Beschwerden, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, den Namen und die Adresse des Kunden zu beauskunften und die Anfragenden bzw. Beschwerdeführer ggf. unmittelbar an den Kunden zu verweisen. Zu diesem Zweck wird IN-telegence auf die vom Kunden gemäß Ziffer 5.3. dieser AGB genannten Daten verweisen.
- 7.2. Unabhängig davon wird IN-telegence die Daten (Namen, ladungsfähige Anschrift sowie ggf. die Rufnummer der Beschwerde-Hotline) der Kunden oder ggf. deren Unterkunden beauskunften, sofern diesbezüglich eine gesetzliche Verpflichtung, insbesondere z.B. nach dem TKG (derzeit §§ 66i und 111 ff.), besteht.

8. Fakturierung, Abrechnung und Inkasso der Anbietervergütung, Forderungsausfallrisiko

- 8.1. Für die Erbringung des Mehrwertdienstes (z.B. unter 0180, 0137, 0900) steht dem Kunden grundsätzlich eine Anbietervergütung zu. Die Höhe der Anbietervergütung ergibt sich aus den vereinbarten Konditionen gemäß den jeweils aktuellen, vereinbarten Preislisten der IN-telegence.
- 8.2. Im Fall der Dienste, die im sog. Online-Billing abgerechnet werden (vgl. 1.3. dieser AGB), wird IN-telegence die Anbietervergütung über ihre IC-Vertragspartner bei den TNBs im eigenen Namen aber auf Rechnung des Kunden einziehen (Einzugsermächtigung durch den Kunden gemäß § 185 BGB analog). Der jeweilige TNB wiederum wird die Leistung gegenüber dem Endkunden im eigenen Namen abrechnen (sog. Vorleistungsregelung oder Vorprodukteregelung).
- 8.3. Im Bereich der Dienste, die im sog. Offline-Billing abgerechnet werden (vgl. ebenfalls 1.3. dieser AGB), zieht IN-telegence die Anbietervergütung bei den am F&I-Verfahren teilnehmenden TNBs im eigenen Namen aber auf Rechnung des Kunden ein (Einzugsermächtigung durch den Kunden gemäß § 185 BGB analog im Sinne des Ersteinzuges). Partner erklärt sich mit diesem Abrechnungsregime, das bereits in 1.3. dieser AGB näher dargestellt ist, einverstanden.
- 8.4. IN-telegence rechnet monatlich nach Ende des Verbindungsmonats über die erfolgten Verbindungsentgelte bzw. Anbietervergütungen gegenüber dem Kunden ab.
- 8.5. Die Parteien sind sich einig, dass im Bereich des Offline-Billings seitens der jeweiligen TNB erfolgende Rückbelastungen und Nachzahlungen in voller Höhe an den Kunden weiterberechnet werden, auch über das Vertragsende hinaus. Die sich aus diesen gesonderten ebenfalls monatlich erstellten Rechnungen ergebenden Salden werden bei dem Zahlungslauf des nächsten Monats, soweit möglich, verrechnet.
- 8.6. Die Standard-Dienstleistungen der IN-telegence in Bezug auf Anbietervergütungen, die im Wege des Offline-Billings abgerechnet werden, umfassen das Fakturieren der Leistungen sowie die Durchführung von Inkassomaßnahmen inklusive gerichtlichem Inkasso, auf die sich die seitens der Kunden erteilte Einzugsermächtigung gemäß § 185 BGB analog für die beizutreibende Anbietervergütung ebenfalls streckt. Letzteres gilt nicht, sofern eine Vereinbarung über kundeneigenes Inkasso geschlossen wird. Einzelheiten hierzu sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen der betroffenen Services geregelt.
- 8.7. Der Kunde kann mit IN-telegence die Durchführung des Inkassos durch den Kunden bzw. von ihm beauftragte Inkasso-Dienstleister vereinbaren (kundeneigenes Inkasso). In diesem Fall erhält der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Inkassodienstleister die entsprechenden Verkehrs-

und Bestandsdaten über eine definierte Schnittstelle, über die eine gesicherte Datenübertragung gewährleistet werden kann, nachdem IN-telegence Rückbelastungen zu den entsprechenden Anbietervergütungen des Kunden gemeldet bekommen hat. IN-telegence leitet dem Kunden die Bestandsdaten der Endkunden zu, wie sie diese von den jeweiligen TNB erhalten hat. IN-telegence haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Aktualität der erhaltenen Bestandsdaten.

- 8.8. IN-telegence ist nicht zur Auszahlung der Anbietervergütung an den Partner verpflichtet, soweit diese Auszahlung nicht durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei IN-telegence gedeckt ist. Ausschließlich der Partner trägt das Forderungsausfall- und Rückbelastungs- und Inkassorisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht. Der Partner trägt ebenso das Risiko seitens der BNetzA verhängter Rechnungslegungs- und Inkassoverbote.
- 8.9. Zur Deckung des Forderungsausfallrisikos ist IN-telegence berechtigt, dem Kunden zunächst lediglich eine Abschlagszahlung der Anbietervergütung auszusahlen und zur Verrechnung etwaiger Rückbelastungen einen Sicherheitseinbehalt gegenüber dem Kunden einzubehalten. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen der einzelnen Services.

9. Entgelte für Leistungen der IN-telegence und deren Abrechnung

- 9.1. IN-telegence erhält vom Kunden für die vereinbarten Leistungen Entgelte, die sich aus den aktuellen, jeweils vereinbarten Preislisten ergeben. Die Preislisten gelten für alle denkbaren Leistungen, die nach aktuellem Stand vereinbart werden können. Daraus ergibt sich nicht, dass diese Leistungen auch tatsächlich vereinbart wurden. Maßgebend im Hinblick auf die seitens IN-telegence gegenüber dem Kunden abzurechnenden Entgelte ist, welche Leistungen vom Kunden tatsächlich beauftragt bzw. welche Leistungen im Einzelnen vereinbart wurden, für die dann die bereits in der vereinbarten Preisliste aufgeführten Preise zum Tragen kommen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 9.2. IN-telegence stellt dem Partner die Entgelte für die vereinbarten Leistungen monatlich in Rechnung. Die Preise gemäß den vereinbarten Preislisten verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.3. Das IN-telegence zustehende Entgelt für die erbrachten vertraglichen Leistungen sowie etwaige sonstige Forderungen (z.B. Verzugszinsen) wird durch IN-telegence - soweit möglich - mit den dem Partner im Rahmen von MWD ggf. zustehenden Anbietervergütungen verrechnen.
- 9.4. Der Anspruch der IN-telegence auf die ihr vom Partner zustehenden Entgelte besteht unabhängig vom Bestand der Forderung gegen den Endkunden, also auch für den Fall, dass der Anspruch des Partners gegen den Endkunden nicht entsteht oder entfällt, z.B. wegen rechtswidriger Inhalte oder aus sonstigen Gründen. Ebenso bleibt der Anspruch der IN-telegence auf das jeweilige Entgelt unberührt im Falle der Anbietervergütungssperren wegen Missbrauchsverdachts (s. 12.2. dieser AGB).

10. Preisänderungen

- 10.1. Dem Partner ist bekannt, dass Basis für die Konditionen bzw. Preise der IN-telegence für ihre Leistungen als VNB die jeweils geltenden AGB-Preise der IC-Partner, insbesondere der Telekom, bzw. im Rahmen ihrer Leistungen als TNB die regulierten Preise der Telekom für die TAL bilden.
- 10.2. IN-telegence ist berechtigt, ihre Preise für die IN-telegence zustehenden Entgelte oder die sich auf Basis der IC-Verträge bestimmten und nach Verrechnung mit den Entgelten der IN-telegence ergebenden Auszahlungsbeträge bei entsprechenden Änderungen der regulierten Vorleistungspreise (z.B. Interconnection-Preise, TAL-Entgelte) im Verhältnis der Preisänderung für die Zukunft zu ändern. Die IN-telegence zustehenden Entgelte sollen bei Preisänderungen im IC- oder sonstigen Vorleistungsverhältnis im Verhältnis zum Partner im Zweifel unverändert bleiben. IN-telegence wird dem Partner die geänderten Preise mit jeweils geänderten Preislisten nebst Gültigkeitstermin zur Kenntnis geben. Die Mitteilung der Preisänderung erfolgt spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Preise per E-Mail oder Fax an die hinterlegten Kontaktdaten des Partners. Die Inanspruchnahme der Leistungen der IN-telegence durch den Partner auch nach Inkrafttreten der mitgeteilten Preisänderung gilt als Annahme der Preisänderung durch schlüssiges Verhalten. Der Partner wird bei der Bekanntgabe der Preisänderung auf diese Folge hingewiesen.
- 10.3. Sofern den Preisen der IN-telegence zugrundeliegende regulierte Entgelte (z.B. Interconnection-Preise, TAL-Entgelte) unter dem Vorbehalt stehen, dass diese durch die BNetzA oder ein Gericht rückwirkend geändert bzw. in anderer Höhe als beantragt genehmigt werden, und diese Umstände eintreten, ist IN-telegence berechtigt, ihre Preise ebenfalls rückwirkend entsprechend anzupassen.

11. Fälligkeiten, Zahlungsbedingungen, Beanstandungen, SEPA-Lastschriften

- 11.1. Entgelte für die Leistungen der IN-telegence sind sofort mit Zugang der Rechnung fällig; unter Ziffer 11.5. ist für Kunden mit Lastschrift ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Als Zugang der Rechnung gilt auch die elektronische Hinterlegung der Rechnung im Servicepoint unserer Homepage oder sonstige mit dem Kunden vereinbarte Wege der Übermittlung. Die Zugangsfähigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Entgelte der IN-telegence und die Anbietervergütung werden grundsätzlich monatlich abgerechnet. Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten IN-telegence, greift der Fälligkeitstermin aus Satz 1 dieser Regelung.
- 11.2. Die Rechnungen der IN-telegence werden ausschließlich auf Basis der bei ihr aufgezeichneten Verkehrsdaten erstellt. Etwaige vom Kunden selbst oder von IN-telegence zu Informationszwecken im Rahmen von Statistiken mitgeteilte Daten sind für die Rechnungsstellung nicht relevant.
- 11.3. IN-telegence zahlt die sich ggf. nach Verrechnung der Entgelte der IN-telegence ergebenden Guthaben der Kunden aus Anbietervergütungen - sofern diese durch einen entsprechenden Geldeingang durch die jeweiligen TNB bei IN-telegence gedeckt sind - nach Eingang der Zahlungen der jeweiligen TNB, in der Regel ca. 6 Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats, spätestens zum 15. des jeweils übernächsten Monats, an den Kunden aus.
- 11.4. Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen von IN-telegence gestellte Rechnungen sind binnen 8 Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber IN-telegence zu erheben. Anderenfalls gelten die Rechnungen als durch den Kunden genehmigt. IN-telegence weist den Kunden auf diese Folge gesondert im Rahmen der Rechnungsstellung hin. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Versendung an.

- 11.5. Kunden, die IN-telegence eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden im Zuge der Umstellung auf SEPA (frühestens 01.11.2013) rechtzeitig über den Zeitpunkt der Umstellung informiert. Bereits vor Umstellung auf SEPA durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilte Einzugsermächtigungen werden dabei als SEPA-Lastschrift-Mandat weiter genutzt. Im Rahmen der Durchführung von SEPA-Lastschriften erfolgen seitens IN-telegence Vorankündigungen an die Kunden/ Schuldner mindestens 5 Bankarbeitstage (MO-FR, mit Ausnahme von Feiertagen) vor Durchführung der jeweiligen Lastschrift.

12. Widerruf, Zurückbehaltung, Aufrechnung und Abtretung

- 12.1. IN-telegence behält sich vor, erteilte Rechnungen (Gutschriften) zu widerrufen, sollte sich nachträglich der begründete Verdacht ergeben, dass der Kunde oder kollusiv mit ihm zusammenwirkende Dritte unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Strafgesetzbuches, Anrufvolumen in Bereichen von Diensten mit einer Anbietervergütung generiert hat.
- 12.2. In diesem Fall besteht seitens IN-telegence außerdem ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Auszahlung bereits von den TNB vereinnahmter Anbietervergütungen. IN-telegence ist berechtigt, die Auszahlung der Anbietervergütung ganz oder teilweise zu sperren, wenn ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Partner oder seine Unterkunden anhängig ist oder der hinreichende Tatverdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Generierung von Anrufvolumen zu den MWD-Rufnummern des Partners bzw. seiner Unterkunden besteht. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Zahlungsbetrag (im Fall der bereits erfolgten Zahlung an IN-telegence) treuhänderisch verwaltet. IN-telegence hat die zurückgehaltene Anbietervergütung unverzüglich nach Abschluss des Ermittlungs- oder Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch an den Partnern auszusahlen. IN-telegence ist berechtigt, die ihre gegenüber dem Kunden bestehenden fälligen Forderungen mit etwaigen Ansprüchen des Kunden Guthaben aus Anbietervergütungen (Gutschriften) zu verrechnen (s. bereits 9.3. dieser AGB), ohne dass es hierfür einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf.
- 12.3. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der IN-telegence nur dann die Aufrechnung erklären oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, wenn die der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zugrundeliegende Forderung des Kunden unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von IN-telegence anerkannt ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen IN-telegence ohne schriftliche Zustimmung der IN-telegence an Dritte abzutreten.

13. Verzug

- 13.1. Der Kunde kommt mit der Zahlung der Entgelte oder sonstiger Forderungen der IN-telegence ohne gesonderte Mahnung in Verzug, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang und Fälligkeit an IN-telegence leistet. Er kommt bereits vor Ablauf der 30-Tage-Frist in Verzug, wenn er nach Fälligkeit auf eine Mahnung der IN-telegence mit Fristsetzung nicht innerhalb der genannten Frist leistet.
- 13.2. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, ist IN-telegence berechtigt, dem Kunden ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Beiden Parteien steht der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens frei.
- 13.3. IN-telegence behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche oder anderer Rechte nach dem TKG (z.B. Sperre des Anschlusses) wegen Zahlungsverzuges vor.

14. Umsatzsteuer

Die Parteien gehen bei Servicrufnummern aus dem Bereich des Offline-Billings in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht von einer Behandlung im Sinne der sog. umsatzsteuerrechtlichen Branchenlösung gemäß § 45h Abs.4 TKG aus, also der Fiktion einer Leistungskette. Sollte den Fakturierungspartnern jedoch im Rahmen der Abrechnung gegenüber IN-telegence oder IN-telegence im Rahmen der Abrechnung der Anbietervergütungen gegenüber dem Kunden der Vorsteuerabzug versagt werden, ist der Kunde verpflichtet, die ihm ausgezahlten Umsatzsteuerbeträge an IN-telegence zu erstatten zzgl. anfallender Zinsen in Höhe von 6% p.a. (§ 238 AO).

15. Missbrauchsvermeidung, Belehrung nach § 45o TKG, Sperrung von Rufnummern

- 15.1. Der Partner ist verpflichtet, keine rechtswidrigen (z.B. sittenwidrigen, strafbaren oder anderweitig gesetzwidrigen) Inhalte anzubieten oder auf sonstige Weise bereitzustellen und die angebotenen Inhalte rechtmäßig zu bewerben. Insbesondere hat der Partner sicherzustellen, dass der Nutzer und potentielle Nutzer keinerlei unverlangte Werbung oder Werbeanrufe unter Verstoß gegen die Pflicht zur Rufnummernübermittlung (vgl. § 102 Abs.2 TKG) erhalten. Der Partner ist im übrigen allgemein verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Der Partner haftet weiterhin dafür, dass seine Unteraanbieter die oben genannten Pflichten nicht verletzen und dass keine Inhalte angeboten werden, die das Ansehen von IN-telegence schädigen könnten.
- 15.2. IN-telegence weist den Partner gemäß § 45o TKG darauf hin, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Hat IN-telegence gesicherte Kenntnis davon, dass eine in ihrem TK-Netz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 dieser Regelung genutzt wird, ist IN-telegence verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist IN-telegence nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung zu einer Sperrung der Rufnummer verpflichtet.
- 15.3. Darüber hinaus ist IN-telegence bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen berechtigt, betroffene Rufnummern umgehend - ohne Abwarten einer Stellungnahme des Kunden - zu sperren. Der Kunde wird hierüber kurzfristig informiert. Hinreichende Anhaltspunkte sind insbesondere dann gegeben, wenn IN-telegence vermehrt Reklamationen zu Rufnummern oder sonstige Umstände bekannt werden, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen geltendes Recht im Zusammenhang mit der Nutzung der Rufnummer erkennen lassen. Als Beispiele schwerwiegender Verstöße sind hier insbesondere die Angabe falscher Preise in der Werbung bzw. das Fehlen einer Preisangabe, die Zusendung unverlangter Werbung per Fax, E-Mail oder SMS bzw. unverlangte Werbeanrufe oder die Nutzung der Rufnummer unter hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen zu nennen. Erfolgt die Sperrung der Rufnummer aufgrund solcher Umstände, haftet IN-telegence dem Kunden nicht auf Schadensersatz. Dieser Haftungsausschluss gilt auch in Bezug auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der IN-telegence.

16. Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung

- 16.1. Verstößt der Partner gegen eine seiner vertraglichen Pflichten und wird IN-telegence deswegen von Dritten einschließlich staatlicher Stellen auf Unterlassung, Schadensersatz oder in sonstiger

Weise in Anspruch genommen, stellt der Partner IN-telegence im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen während der Laufzeit des Vertrages und danach frei.

- 16.2. Die Freistellung durch den Partner bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf die IN-telegence im Rahmen der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten, letztere auch für Rechtsberatung.
- 16.3. Der Partner haftet insofern auch für seine Unterkunden.

17. Servicequalität und Störungsbeseitigung

- 17.1. IN-telegence wird dem Partner die Leistungen schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Bereitstellungstermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, falls diese dem Partner schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Als verbindlich vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von IN-telegence nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 17.2. IN-telegence sorgt im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten für den ordnungsgemäßen Betrieb seines Telekommunikationsnetzes. Soweit die Leistungserbringung durch IN-telegence nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Netzen anderer Netzbetreiber (TNB bzw. von Dritten zur Verfügung gestellte Übertragungswege) erfolgt, kann auf die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Netze kein Einfluss genommen und somit grundsätzlich auch keinerlei Gewährleistung übernommen werden. Das Netz von IN-telegence hat eine mittlere Verfügbarkeit über 365 Tage von 97,5 %. Die Verfügbarkeit ist als Mittelwert aller dem Partner überlassenen Sprachanschlüsse zu bilden. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- 17.3. Soweit Störungen auftreten, hat der Partner diese unverzüglich IN-telegence zu melden. Während der Geschäftszeiten – MO-DO in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, FR 8.00-16.30 Uhr - steht dem Partner dafür die Rufnummer bzw. E-Mail-Adresse unseres Kundenservice zur Verfügung. Außerhalb unserer Geschäftszeiten steht eine technische Rufbereitschaft unter den von IN-telegence bekannt gegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.
- 17.4. Die Reaktionszeit bis zum Beginn der Störungsbeseitigung beträgt bei Störungen im Kommunikationsnetz von IN-telegence MO-FR in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr maximal 4 Stunden, soweit nicht durch SLAs andere Regelungen getroffen werden. Voraussetzung für die Störungsbeseitigung ist, dass Partner seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Der Partner wird allgemein bei der Störungsanalyse in zumutbarem Umfang mitwirken. Der Partner hat IN-telegence oder ihren Erfüllungsgehilfen insbesondere den ungehinderten Zugang zu Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich möglicherweise betroffene technische Einrichtungen befinden. Erfüllt der Partner seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, so werden die hieraus resultierenden verlängerten Ausfallzeiten bei der Anschlussverfügbarkeit und den Reaktionszeiten zugunsten von IN-telegence berücksichtigt.
- 17.5. Hat der Partner die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten, so sind die durch die Störungsbeseitigung entstandenen Kosten von ihm zu tragen. Die Störungsbeseitigung der an den Anschlüssen von IN-telegence angeschlossenen Endeinrichtungen obliegt ausschließlich dem Partner.
- 17.6. Soweit IN-telegence mit der Erbringung ihrer Leistungen in Verzug gerät, steht dem Partner ein Rücktrittsrecht zu, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ge-

setzt hat. Die Nachfrist muss mindestens 14 Tage betragen. Andere Ansprüche des Partners wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit IN-telegence nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllt hat.

18. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist IN-telegence für den Zeitraum der Fortdauer des Leistungshindernisses von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten solche Ereignisse, die unabhängig vom Willen der IN-telegence eintreten und unabwendbar an der Erfüllung einzelner oder mehrerer Vertragspflichten hindern, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr. Als Eintritt höherer Gewalt gilt auch der Fall, dass IN-telegence die von Drittunternehmen, insbesondere Zusammenschaltungspartnern, benötigten Telekommunikationsübertragungswege nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn dass IN-telegence dies zu vertreten hat. Arbeitskampfmaßnahmen bei solchen Drittunternehmen sind dem Fall höherer Gewalt gleich gestellt.

19. Gewährleistung

- 19.1. IN-telegence gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Ansprüche auf Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen, sofern IN-telegence die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit IN-telegence nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.
- 19.2. Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von IN-telegence nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. IN-telegence übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. IN-telegence tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an Partner ab, die diese Abtretung annimmt.
- 19.3. IN-telegence übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die reibungslose Abwicklung aller eingehenden Anrufe, wenn das Leistungsmerkmal „Anrufratenbegrenzung“ (Zugehörigkeit „MABEZ“) nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. IN-telegence übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Erreichbarkeit einer Rufnummer bei Netzüberlastung.

20. Haftung

- 20.1. IN-telegence haftet unbegrenzt – mit Ausnahme der in § 44a TKG bzw. nachstehend geregelten Fälle – für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Sach- oder Vermögensschäden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft – außerdem bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Ebenso unbeschränkt ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 20.2. IN-telegence haftet für bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten (TK-Dienstleistungen) für die Öffentlichkeit dem Partner durch die IN-telegence oder ihre Erfüllungsgehilfen entstehende Vermögensschäden begrenzt maximal in Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Haftungsgrenzen – derzeit € 12.500 – je Schadensfall. Sind durch dasselbe schadenverur-

sachende Ereignis mehrere Partner der IN-telegence geschädigt, ist die Haftung insgesamt auf zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme steht. Diese Haftungsbeschränkung entfällt, sofern der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- 20.3. Wird der Partner von seinen eigenen Kunden (Unterkunden) wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen und hat IN-telegence hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet IN-telegence dem Partner höchstens bis zu einem Betrag von € 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden des Partners ist die Haftung auf zehn Millionen Euro je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Partnern aufgrund desselben schadenverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 20.4. Für nicht auf der Erbringung von TK-Dienstleistungen beruhende Schäden haftet IN-telegence für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (so genannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von € 12.500 angenommen. IN-telegence haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.
- 20.5. Im Übrigen wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 20.6. Soweit die Haftung von IN-telegence wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IN-telegence.
- 20.7. Sämtliche Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren nach 12 Monaten, nachdem der Geschädigte Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat. Ausgenommen sind die Fälle vorsätzlicher Schädigungen, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus unerlaubter Handlung. Hier gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

21. Laufzeit und Kündigung

- 21.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigungsmöglichkeit gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sowohl hinsichtlich einzelner beauftragter Leistungen als auch hinsichtlich des Vertragsverhältnisses als Ganzem (Rahmenvertrag). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist beiden Parteien unbenommen.
- 21.2. Portierungen zu anderen Netzbetreibern während der laufenden Vertragsbeziehungen sind ausgeschlossen.
- 21.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

- 21.4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn der Partner mit mindestens zwei monatlichen Zahlungen seiner Entgelte gegenüber IN-telegence im Rückstand ist oder gegen ihn bzw. gegen IN-telegence ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist oder die Überschuldung droht. Ferner ist IN-telegence zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses im Ganzen oder einzelner Leistungen (Services) berechtigt, wenn der Partner (oder ggf. dessen Kunde) wiederholt trotz entsprechender Abmahnungen gegen wesentliche Vertragspflichten (s. insb. Ziffer 6 und 15 dieser AGB) verstößt.

22. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 22.1. Die Vertragsparteien achten im Rahmen der Durchführung des Vertrages strengstens die gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie dessen die Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis sowie ggf. des Telemediengesetzes (TMG).
- 22.2. IN-telegence erhebt, verarbeitet, nutzt oder übermittelt personenbezogene Daten des Partners an Dritte, soweit dies zur Erfüllung ihrer Vertragsleistungen erforderlich, gesetzlich angeordnet oder erlaubt oder von einer entsprechenden Einwilligung des Partners gedeckt ist.
- 22.3. IN-telegence erhebt, verarbeitet, nutzt oder übermittelt personenbezogene Daten der Endkunden an Dritte nur, soweit dies gesetzlich - insbesondere durch das TKG oder BDSG - angeordnet oder erlaubt wird oder der Endkunde hierzu eingewilligt hat.
- 22.4. Die Parteien werden das jeweils mit der Datenverarbeitung betraute Personal über die rechtlichen Aspekte des Datenschutzes informieren und auf die Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses (§ 5 BDSG) und des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) schriftlich verpflichten.

23. Statistiken, Nutzung von Online-Tools der IN-telegence, persönliche Zugangsdaten

- 23.1. IN-telegence liefert dem Partner monatlich oder in anderen regelmäßigen Zeitfenstern im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Statistiken über die eingehenden und ausgehenden Verbindungen. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern anonymisiert. Maßgeblich sind insoweit immer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. TKG, BDSG).
- 23.2. Der Abruf der Statistiken erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, über den für den Partner auf der Website der IN-telegence frei geschalteten Kundenaccount im Servicepoint. Der Partner kann die für ihn erstellten Statistiken auf dieser Seite unter Eingabe seiner Zugangsdaten (Zugangskennung und Zugangspasswort) abrufen.
- 23.3. Der Partner verpflichtet sich, persönliche Zugangsdaten zu Online-Tools der IN-telegence, z.B. seine Zugangskennung und sein Zugangspasswort für den Servicepoint wie auch die abgerufenen Daten geheim zu halten und nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Hierbei wird der Partner die gesetzlichen Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen einhalten. IN-telegence ist berechtigt, den Zugang zum Kundenaccount im Servicepoint bzw. zu sonstigen Kundenaccounts in Online-Tools der IN-telegence jeweils zu eröffnen, wenn die Zugangskennung mit dem zugehörigen Passwort eingegeben wird.
- 23.4. Der Partner hat gegenüber IN-telegence Fälle des Missbrauchs oder der Weitergabe seiner Zugangsdaten zu vertreten und IN-telegence davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. IN-telegence übernimmt keinerlei Haftung für Schäden des Partners oder Dritter, die durch un-

sachgemäßen oder unberechtigten Gebrauch der Zugangsdaten entstehen. Darüber hinaus haftet IN-telegence nicht für die vom Kunden oder einem von diesen beauftragten Dritten oder sonstigen Dritten vorgenommenen Einstellungen bzw. Änderungen im Servicepoint oder anderen Online-Tools der IN-telegence.

- 23.5. Zugangsdaten dürfen auf dem PC, einem USB-Stick oder anderem Speichermedium nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Sämtliche Erklärungen zu oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Nebenabsprachen haben keinen Bestand. Abänderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- 24.2. Sollten eine oder mehrere der in diesen AGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingung zu ersetzen.
- 24.3. IN-telegence kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen. Der Partner selbst kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte nur abtreten, wenn IN-telegence vorher schriftlich zustimmt. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 24.4. Es gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 24.5. Gerichtsstand ist Köln, sofern der Partner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.